

L. JARASS ■ G. M. OBERMAIR

UNTER- NEHMENS- STEUER- REFORM 2008

Kosten und
Nutzen
der Reform-
vorschläge

Unternehmenssteuerreform 2008

Kosten und Nutzen der Reformvorschläge

Wollten Sie das wirklich schon immer wissen?	4
1 Deutschland: Ein Sanierungsfall?	17
Teil A : Bestandsaufnahme und Analyse	20
2 Einkommen und Steuerzahlung 1998 bis 2005 im europäischen Vergleich	21
3 DAX30-Unternehmen: tatsächlich bezahlte Steuerbelastung 2001-2005	33
4 Warum ist die deutsche Besteuerung von Kapitalgesellschaften so niedrig?	41
5 Die deutsche Unternehmensbesteuerung zerstört Arbeitsplätze in Deutschland	45
Teil B : Reformvorschläge zur Unternehmensbesteuerung	53
6 Besteuerung aller laufenden Kapitalerträge erforderlich	54
7 Besteuerung aller Wertsteigerungen erforderlich	63
8 Reformvorschläge der Bundesregierung, der Bundesländer und der Kommunen	67
9 Auswirkungen der vorliegenden Reformvorschläge auf einzelne Unternehmen	84
10 Defizite der Regierungsvorschläge und ihre Begrenzung.....	103
Anhang: Datentabellen	125
11 DAX30-Daten.....	125
12 Modellrechnungen für die vorliegenden Reformvorschläge.....	137
13 Nominale Steuersätze; Verschuldung und Zinszahlungen von Unternehmen.....	148
Literatur	155

9 Auswirkungen der vorliegenden Reformvorschläge auf einzelne Unternehmen

9.1 Untersuchte Reformvorschläge zur Besteuerung von Kapitalgesellschaften

Im Folgenden werden drei Reformvorschläge¹⁸³ zur Besteuerung von **Kapitalgesellschaften**¹⁸⁴ näher untersucht und mit der derzeitigen Besteuerung verglichen. Daraus ergeben sich in den Tabellen 9.0 bis 9.3, Sp. 1 für derzeitige Besteuerung und Sp. 2a, 2b und 2c für die Reformvorschläge.

(1) Derzeit

Hälftige Zurechnung von **Dauerschuldzinsen** **nur** bei der Gewerbesteuer:

- kein Freibetrag für die bei der Gewerbesteuer zugerechneten Dauerschuldzinsen,
- Abzug der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer.

(2) Reformmodelle

Die folgenden drei „Reformmodelle“ greifen Vorschläge auf, die von den kommunalen Spitzenverbänden, von der Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung bisher bekannt geworden sind:

Alle drei Reformmodelle, schlagwortartig nach ihren Urhebern mit 'Kommunen', 'Bundesregierung' und 'Bayern' bezeichnet, sehen grundsätzlich eine Besteuerung der Kapitalentgelte, also von Gewinn plus Schuldzinsen vor, Kommunen und Bundesregierung durch eine **generelle** Steuer, Bayern durch eine **Mindeststeuer**. Der mittlere¹⁸⁵ nominale Gewerbesteuersatz soll jeweils von derzeit 16,7 % auf 16% gesenkt werden¹⁸⁶.

Die Reformvorschläge 'Bundesregierung' und 'Bayern' erweitern und vereinheitlichen die Bemessungsgrundlage von Gewerbe- und von Körperschaftsteuer:

- Der Abzug der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer sollen jeweils abgeschafft werden;
- Begrenzung des steuerlichen Abzugs der Fremdfinanzierungsaufwendungen von der Bemessungsgrundlage: 'Bundesregierung' durch nur je hälftigen Abzug, 'Bayern' durch eine Mindeststeuer auf hohe Schuldzinsen.

Der Reformvorschlag 'Kommunen' behält hingegen den Abzug der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer bei; zur besseren Vergleichbarkeit wird deshalb bei 'Kommunen' von einem neuen

¹⁸³ Dabei ist zu beachten, dass die Reformvorschläge von ihren Urhebern noch nicht im Detail ausgearbeitet sind und in unterschiedlichen Varianten kursieren.

¹⁸⁴ Begleitende Reformvorschläge zur Besteuerung von **Personen**unternehmen werden in Kap. 8.4(5), 10.1(3) und 10.1(5) analysiert.

¹⁸⁵ bei Hebesatz 400%.

¹⁸⁶ durch Senkung der Messzahl von derzeit 5% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von ihrer eigenen Bemessungsgrundlage.

nominalen Körperschaftsteuersatz von 15% statt 12,5% bei 'Bundesregierung' und 'Bayern' ausgegangen und so in jedem Reformmodell ein einheitlicher zukünftiger Gewinnsteuersatz von rund 29% erreicht.

Wegen der neuen Bemessungsgrundlage Kapitalentgelte statt Gewinne könnten und sollten in allen drei Reformmodellen Sondervorschriften zur Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung (z.B. §8a KStG) abgeschafft werden; dies wird entsprechend in den Modellrechnungen berücksichtigt und begünstigt größere, stark verschuldete mittelständische¹⁸⁷ Unternehmen.

(2a) Reformmodell 'Kommunen'

Modell-Annahmen: **Kein** Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten und Leasing und von Lizenzgebühren **nur** bei der Gewerbesteuer; zudem

- gegebenenfalls Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 15%¹⁸⁸;
- Abzug der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer;
- Freibetrag von 30.000 € für die bei der Gewerbesteuer nicht abziehbaren Schuldzinsen.

Zur Erläuterung: Die kommunalen Spitzenverbände¹⁸⁹ bezeichnen über die in den folgenden Berechnungen berücksichtigten Forderungen hinaus auch die „Erweiterung des Kreises der Steuerpflichtigen auf alle Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuerrechts“ wünschenswert, also insbesondere die Einbeziehung der so genannten Freiberufler in die Gewerbesteuer. Dieser Wunsch bleibt in den nachfolgenden Modellrechnungen zur besseren Vergleichbarkeit mit den beiden anderen Reformmodellen unberücksichtigt.

(2b) Reformmodell 'Bundesregierung'

Modell-Annahmen: **Hälftiger** Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Miet- und Leasingzahlungen und von Lizenzgebühren, sowohl bei Gewerbe- und bei Körperschaftsteuer; zudem

- Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5%;
- Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer;
- Freibetrag von je 15.000 € für die bei der Gewerbe- und bei der Körperschaftsteuer nicht abziehbaren Schuldzinsen.

Zur Erläuterung: Die Bundesregierung hat in ihren Eckpunkten¹⁹⁰ die prozentuale Höhe des zulässigen Abzugs von Fremdfinanzierungsaufwendungen bisher offen gelas-

¹⁸⁷ Vgl. KMU (2006).

¹⁸⁸ War nicht Bestandteil des 2003-Vorschlags; die Kommunen haben aber erklärt sich einer Senkung der nominalen Steuersätze für unternehmerische Einkommen nicht zu verschließen, solange die kommunalen Steuereinnahmen dadurch nicht wesentlich beeinflusst werden.

¹⁸⁹ Kommunen (2006); zu Details vgl. Gemeindefinanzreform (2003a).

¹⁹⁰ Eckpunkte (2006): Es wird dort von einem „zu bestimmenden Prozentsatz“ gesprochen.

sen. Den in dieser Studie vorgeführten Rechenbeispielen wurde der häufig als Beispiel genannte hälftige Abzug zugrunde gelegt.

(2c) Reformmodell 'Bayern'

Zur Erläuterung: Die Länder Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz haben jeweils schlagwortartig Reformvorschläge für eine **spezifische** Begrenzung der Fremdfinanzierungsaufwendungen vorgelegt, die sich grundsätzlich von den Vorstellungen der Bundesregierung zu einer **generellen** Besteuerung der Kapitalentgelte unterscheiden. Diese Vorschläge werden in der von der Bayerischen Staatsregierung vorgeschlagenen Version einer „**Mindeststeuer**“ auf Kapitalentgelte als drittes Reformmodell durchgerechnet.

Modell-Annahmen: Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren in Höhe von **maximal 60%** der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT) etc., sowohl bei GewSt **wie** bei KSt; steuerlich in einem Jahr nicht berücksichtigte Fremdfinanzierungsaufwendungen können in spätere Jahre vorgetragen werden; zudem:

- Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5%,
- Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer;
- Abschaffung der derzeitigen Zurechnung der hälftigen Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer;
- **Freigrenze** von je 250.000¹⁹¹ € für die bei der Gewerbe- und bei der Körperschaftsteuer nicht abziehbaren Schuldzinsen etc;
- Vortrag der nicht berücksichtigten Schuldzinsen auf Folgejahre.

9.2 Beispielrechnungen für die Auswirkungen der Reformmodelle in Abhängigkeit von Eigenkapitalanteil und Ertragslage

Tabelle 9.0 zeigt die für die einzelnen Reformmodelle (Sp. 2a bis 2c) resultierenden nominalen Steuersätze¹⁹² für Gewinne und bezahlte Schuldzinsen und vergleicht sie mit der derzeitigen Besteuerung (Sp. 1). Die Darstellung erfolgt für den durchschnittlichen¹⁹³ Gewerbesteuerhebesatz von 400%, der auch für die Berechnungen in den folgenden Tabellen 9.1 bis 9.3 verwendet wird, und zusätzlich für den mindestens zu erhebenden Hebesatz von 200%¹⁹⁴ sowie den in 2006 maximal erhobenen Hebesatz von 490%.

¹⁹¹ Das Reformmodell wird mit einer sehr hohen Freigrenze für nicht berücksichtigte Schuldzinsen von bis 1 Mio. € diskutiert; die Freigrenze wird in dieser Studie mit der derzeit bei §8a KStG geltenden Freigrenze von 0,25 Mio. € angesetzt.

¹⁹² Zu den detaillierten Berechnungen und Annahmen siehe Tabelle 12.0 im Anhang.

¹⁹³ Der durchschnittliche Hebesatz betrug 2005 389%, vgl. destatis (2006c), Zusammenfassende Übersichten.

¹⁹⁴ Insgesamt 110 meist sehr kleine Gemeinden, davon 17 in Brandenburg, 40 in Mecklenburg-Vorpommern, 38 in Sachsen-Anhalt, 1 in Schleswig-Holstein und 14 in Thüringen, insgesamt 109 in Ostdeutschland, vgl. destatis (2006c), 6.4 Streuung der Hebesätze der Gewerbesteuer.

**Tabelle 9.0 : Nominale Steuersätze für Gewinne und Schuldzinsen
in Abhängigkeit vom Hebesatz**

	Reformmodelle											
	(1) Derzeit			(2a) Kommunen			(2b) Bundesregierung			(2c) Bayern		
	Steuer auf Gewinn und bei GewSt KSt häufige keine Zurechnung von Dauerschuldzinsen			Generelle Steuer auf Gewinn plus Schuldzinsen (= Kapitalentgelte); bei GewSt KSt kein voller Abzug von Schuldzinsen und Zinsanteilen						Mindeststeuer GewSt KSt max. 60% von Gewinn+Schuldzinsen		
nominaler Steuersatz												
	GewSt	KSt	gesamt	GewSt	KSt	gesamt	GewSt	KSt	gesamt	GewSt	KSt	gesamt
(1) Mindesthebesatz 200% (z.B. Norderfriedrichskoog, 70 Einwohner, viele Beteiligungsverwaltungen)												
(1a) Schuldzinsen und Zinsanteile von Mieten, Leasing, Lizenzgebühren	3,0%		2,3%	8,0%		6,8%	4,0%	6,3%	10,3%	0,0%	0,0%	0,0%
										falls Schuldzinsen > 60%		
										8,0%	12,5%	20,5%
(1b) Gewinn	9,1%	25,0%	31,8%	8,0%	15,0%	21,8%	8,0%	12,5%	20,5%	8,0%	12,5%	20,5%
(2) Durchschnittl. Hebesatz 400% (z.B. Erfurt, Heidelberg, Marburg, Norderstedt, Stralsund)												
(2a) Schuldzinsen und Zinsanteile von Mieten, Leasing, Lizenzgebühren	5,6%		4,2%	16,0%		13,6%	8,0%	6,3%	14,3%	0,0%	0,0%	0,0%
										falls Schuldzinsen > 60%		
										16,0%	12,5%	28,5%
(2b) Gewinn	16,7%	25,0%	37,5%	16,0%	15,0%	28,6%	16,0%	12,5%	28,5%	16,0%	12,5%	28,5%
(3) Maximaler Hebesatz 490% (z.B. Bottrop, Frankfurt, München)												
(3a) Schuldzinsen und Zinsanteile von Mieten, Leasing, Lizenzgebühren	6,6%		4,9%	19,6%		16,7%	9,8%	6,3%	16,1%	0,0%	0,0%	0,0%
										falls Schuldzinsen > 60%		
										19,6%	12,5%	32,1%
(3b) Gewinn	19,7%	25,0%	39,8%	19,6%	15,0%	31,7%	19,6%	12,5%	32,1%	19,6%	12,5%	32,1%
Zu Sp. 1, Z. 1a, 2a, 3a: 1/2 Dauerschuldzinsen ~ 0,33 der gesamten Schuldzinsen.												

Die Gewinnsteuersätze variieren derzeit (Sp. 1, Z. 3b minus Z. 1b) um rund 8%-Punkte von 31,8% bis 39,8%, beim Reformmodell 'Kommunen' (Sp. 2a) um 10%-Punkte, bei den Reformmodellen 'Bundesregierung' (Sp. 2b) und 'Bayern' (Sp. 2c) sogar um fast 12%-Punkte. Die Abhängigkeit von den Hebesätzen nimmt also zu, hohe Hebesätze wirken sich in den Reformmodellen stärker auf die Gesamtbelastung aus als derzeit:

- zum einen wegen der Abschaffung des „Selbstabzugs“¹⁹⁵ bei allen drei Reformmodellen; dies ändert für die jeweiligen Kommunen das Gewerbesteueraufkommen und kann – falls gewünscht – aufkommensneutral durch entsprechende Anpassungen der Hebesätze ausgeglichen werden;
- zum anderen wegen der Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuerschuld von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer bei 'Bundesregierung' und

¹⁹⁵ Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuerschuld von der Gewerbesteuerbemessungsgrundlage.

‘Bayern’; dies lässt das Gewerbesteueraufkommen unverändert, ändert aber die jeweilige Belastung des betroffenen Unternehmens: Der teilweise Ausgleich hoher Hebesätze durch Verminderung der Körperschaftsteuerbelastung entfällt; im Vergleich zum status quo wird die Mehrbelastung in Kommunen mit hohem Hebesatz gegenüber solchen mit niedrigem Hebesatz noch vergrößert und damit auch der Anreiz zur Verlagerung des formalen Firmensitzes in ein Dorf mit besonders niedrigem Hebesatz.

Alle derzeit diskutierten Reformvorschläge sehen eine Begrenzung der Abzugsfähigkeit der Fremdfinanzierungsaufwendungen, also der Schuldzinsen und des Zinsanteils von Mieten & Pachten, Leasingzahlungen und Lizenzgebühren vor; mit anderen Worten: Die steuerliche Bemessungsgrundlage wird dem Kapitalentgelt, d.h. dem Entgelt für Eigen- **und** für Fremdkapital angenähert.

- Ein von vielen Seiten vorgebrachtes Argument **gegen** diese Verbreiterung der Bemessungsgrundlage: Not leidende kleinere Unternehmen, die sich trotz hoher Zinsbelastung heute gerade noch über Wasser halten können, würden durch die zusätzliche hälftige Besteuerung ihrer Schuldzinsen endgültig in den Ruin getrieben.
- Ein Argument **für** den beschränkten steuerlichen Abzug der Fremdfinanzierungsaufwendungen: Die steuerliche Privilegierung eines internationalen Fonds, der einer aufgekauften profitablen und bisher wenig verschuldeten deutschen Firma Schuldzins und Tilgung für den Kaufpreis aufhalst und so deren Steuerzahlung in Deutschland gegen Null drückt, wird dadurch verringert.

Wie weit diese beiden beispielhaften Argumente zutreffen, lässt sich nicht durch eine Schlagwortdiskussion, sondern nur mit einem gewissen Aufwand an steuertechnischen Modellrechnungen entscheiden. Es werden deshalb im Folgenden solche Rechnungen für drei einigermaßen repräsentative Klassen von Unternehmen angestellt, die in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften (GmbH oder AG) firmieren. Für kleinere Personenunternehmen gelten ohnedies ähnliche Freibeträge wie für kleinere Kapitalgesellschaften, so dass sie von den Reformen nicht wesentlich berührt werden. alle Personengesellschaften sollen zudem nach den Plänen der Bundesregierung durch eine Investitionsrücklage oder eine Thesaurierungsbegünstigung begünstigt werden. Zudem können Personengesellschaften ohnehin eventuelle Mehrbelastungen durch Verrechnung mit der Einkommensteuerschuld ausgleichen oder sich, falls dies für sie vorteilhaft ist, steuerneutral in Kapitalgesellschaften umwandeln.

Als Modellfälle¹⁹⁶ werden demnach folgende drei Kapitalgesellschaften diskutiert, die sich jeweils um einen Faktor 10 unterscheiden:

- Modellfall 1: eine kleine GmbH mit einem Gesamtkapital von 600 T€ und einem typischen Kapitalertrag (Gewinn plus Schuldzinsen) von 20 T€ (Fall A) bis 60 T€ (Fall B).
- Modellfall 2: eine große GmbH mit einem Gesamtkapital von 6 Mio. € und einem typischen Kapitalertrag (Gewinn plus Schuldzinsen) von 0,2 Mio. € (Fall A) bis 0,6 Mio. € (Fall B).

¹⁹⁶ Vgl. zu ähnlichen Berechnungen auch Gemeindefinanzreform (2003b), Anlagen 3.5-3.7.

- Modellfall 3: eine mittelgroße AG mit einem Gesamtkapital von 60 Mio. € und einem typischen Kapitalertrag (Gewinn plus Schuldzinsen) von 2 Mio. € (Fall A) bis 6 Mio. € (Fall B).

Der Modellfall 1 ist typisch für Unternehmen von deutlich unter 5 Mio. € Gesamtkapital. Diese Unternehmen, bei denen die Schuldzinsbelastung 250 T€ nicht überschreiten kann, sind nicht von den derzeitigen zusätzlichen steuerlichen Beschränkungen der Gesellschafterfremdfinanzierung betroffen wegen deren Freigrenze von 250 T€¹⁹⁷. Der Modellfall 2 hingegen ist – jedenfalls bei sehr hoher Verschuldung – vielfach von dieser Belastung betroffen. Der Modellfall 3 lässt sich nahezu linear auf höheres Kapital und höhere Erträge hochrechnen.

Jeder Modellfall wird in drei Varianten hinsichtlich der Eigenkapitalquote durchgerechnet:

- (a) Eigenkapitalquote 65%: Modellfälle 1a, 2a und 3a;
- (b) Eigenkapitalquote 35%: Modellfälle 1b, 2b und 3b;
- (c) Eigenkapitalquote 5%: Modellfälle 1c, 2c und 3c.

Für jede dieser drei Varianten finden sich unter den DAX30-Unternehmen¹⁹⁸ reale Beispiele: SAP hatte in 2005 eine Eigenkapitalquote von 64%, Schering 54%, E.ON 35%, RWE 10%. Das typische Opfer eines Aufkaufs¹⁹⁹ dürfte nach abgeschlossener Aufhalsung des Kaufpreises in der 5%-Eigenkapitalkategorie landen und damit, wie Tabelle 9.3, Sp. 1 zeigt, bei der derzeitigen Besteuerung seine Eigenkapitalrendite von 7,5% bei zuvor 65% Eigenkapitalquote auf 50% bei nun nur noch 5% Eigenkapitalquote erhöhen.

Für jede der drei Varianten werden schließlich zwei unterschiedliche Ertragssituationen betrachtet:

- Fall A: Gesamtkapitalrendite 3,3%²⁰⁰,
- Fall B: Gesamtkapitalrendite 10,0%.

Dementsprechend zeigen die folgenden Tabellen²⁰¹ 9.1, 9.2 und 9.3 beispielhaft die Steuerbelastungen von Kapitalgesellschaften mit 0,6 Mio. €, 6 Mio. € und 60 Mio. € Gesamtkapital in Abhängigkeit von Ertragslage und Eigenkapitalausstattung; zudem werden die resultierenden Eigenkapitalrenditen nach Steuern angegeben.

¹⁹⁷ §8a(1) KStG; Einzelheiten dazu in Kap. 4.4.

¹⁹⁸ Vgl. Tabelle 11.5 im Anhang.

¹⁹⁹ Leveraged buy out, vgl. Kap. 5.2.

²⁰⁰ Entsprechend beträgt z.B. im Modellfall 1 mit 600.000 € Gesamtkapital das Kapitalentgelt im Fall A 20.000 €, vgl. Tabelle 9.1.

²⁰¹ Zu den detaillierten Berechnungsgrundlagen siehe Tabelle 12.0 im Anhang, zu den detaillierten Ergebnissen siehe die Tabellen 12.1a ff. im Anhang.

**Tabelle 9.1 : Steuerbelastung bei 0,6 Mio. € Gesamtkapital
in Abhängigkeit von Eigenkapitalanteil und Ertragslage**

alle Werte in Tausend €		Reformmodelle							
		(1) Derzeit		(2a) Kommunen		(2b) Bundesregierung		(2c) Bayern	
		Steuer auf Gewinn und hälftige keine Zurechnung von Dauerschuldzinsen bei GewSt KSt		Generelle Steuer auf Gewinn plus Schuldzinsen (=Kapitalentgelte) durch kein voller Abzug von Schuldzinsen und Zinsanteilen bei GewSt KSt		hälftiger		Mindeststeuer max. 60% von Gewinn+Schuldzinsen GewSt KSt	
zu versteuerndes Einkommen und Steuer									
Modellfall 1a : Gesamtkapital 600 T€, Eigenkapitalanteil 65% (Details in Tab. 12.1a)									
Fall A : Niedrige Gesamtkapitalrendite									
Schuldzinsen & Zinsanteile	13	3	0	0	0	0	0	0	0
Gewinn nach Zinsen	7	7	6	7	6	7	7	7	7
Steuer	3		2		2		2		
Eigenkapitalrendite nach Steuern	1,1%		1,4%		1,4%		1,4%		
Fall B : Hohe Gesamtkapitalrendite									
Schuldzinsen & Zinsanteile	13	3	0	0	0	0	0	0	0
Gewinn nach Zinsen	47	47	39	47	40	47	47	47	47
Steuer	18		14		14		14		
Eigenkapitalrendite nach Steuern	7,5%		8,7%		8,7%		8,7%		
Modellfall 1b : Gesamtkapital 600 T€, Eigenkapitalanteil 35% (Details in Tab. 12.1b)									
Fall A : Niedrige Gesamtkapitalrendite									
Schuldzinsen & Zinsanteile	23	7	0	0	0	0	0	0	0
Gewinn nach Zinsen	-3	-3	-4	-3	-3	-3	-3	-3	-3
Steuer	1		0		0		0		
Eigenkapitalrendite nach Steuern	-1,9%		-1,6%		-1,6%		-1,6%		
Fall B : Hohe Gesamtkapitalrendite									
Schuldzinsen & Zinsanteile	23	7	0	0	0	0	0	0	0
Gewinn nach Zinsen	37	37	29	37	31	37	37	37	37
Steuer	15		10		10		10		
Eigenkapitalrendite nach Steuern	10,5%		12,4%		12,5%		12,5%		
Modellfall 1c : Gesamtkapital 600 T€, Eigenkapitalanteil 5% (Details in Tab. 12.1c)									
Fall A : Niedrige Gesamtkapitalrendite									
Schuldzinsen & Zinsanteile	34	10	0	4	0	2	2	0	0
Gewinn nach Zinsen	-14	-14	-14	-14	-14	-14	-14	-14	-14
Steuer	0		0		0		0		
Eigenkapitalrendite nach Steuern	-47,3%		-47,3%		-47,3%		-47,3%		
Fall B : Hohe Gesamtkapitalrendite									
Schuldzinsen & Zinsanteile	34	10	0	4	0	2	2	0	0
Gewinn nach Zinsen	26	26	20	26	21	26	26	26	26
Steuer	11		8		8		7		
Eigenkapitalrendite nach Steuern	49,4%		59,5%		59,5%		61,5%		

Für den in Tabelle 9.1 gezeigten Modellfall 1 einer Kapitalgesellschaft mit 600 T€ Gesamtkapital, die bei einem Zinssatz 6% pro Jahr maximal gut 30 T€ Schuldzinsen bezahlt, wirkt sich wegen des Freibetrags von 30 T€ (Modell 'Kommunen'), bzw. je 15 T€ für Gewerbe- und Körperschaftsteuer²⁰² die Beschränkung der steuerlichen Abziehbarkeit von Fremdfinanzierungsaufwendungen kaum aus. Die Senkung der nominalen Steuersätze um ein Viertel kommt Unternehmen dieser Größenordnung deshalb voll zugute. Die detaillierten Berechnungen in Tabelle 9.1 bestätigen dies: In den Modellfällen 1a und 1b wirkt sich die Beschränkung gar nicht aus, im Modellfall 1c nur sehr wenig. In jedem der drei Reformmodelle ist die Steuerbelastung deutlich niedriger als derzeit.

Selbst bei sehr hoher Verschuldung dieser kleinen GmbH, die fast ausschließlich durch Darlehen von wesentlich beteiligten Gesellschaftern gedeckt werden kann, greift die derzeit bestehende steuerliche Abzugsbeschränkung für Gesellschafterdarlehen (gemäß §8a KStG) **nicht** wegen der hohen Freigrenze von 250 T€, die hier deutlich unterschritten wird. Dies gilt auch noch für Kapitalgesellschaften bis zu einem Gesamtkapital von deutlich unter 5 Mio. €, da dann selbst bei maximaler Verschuldung die Zinsbelastung deutlich unter 250 T€ bleiben dürfte.

Dies ist anders bei dem in Tabelle 9.2 gezeigten zehnmal größeren Modellunternehmen mit einem Gesamtkapital von 6 Mio. €. Wenn diese mittelgroße GmbH sich stark verschulden muss bei fast aufgebrauchtem Eigenkapital, braucht sie Gesellschafterdarlehen, da die Hausbank dann häufig die bisher gewährten Kredite zurückfordert. Dann greift derzeit die steuerliche Begrenzung der Gesellschafterdarlehen dergestalt²⁰³, dass alle Schuldzinsen als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt werden und von der GmbH ganz normal als Gewinn versteuert werden müssen. Dies ist in Tabelle 9.2, Modellfall 2c dargestellt: Derzeit verbleibt diesem Unternehmen selbst bei einem relativ hohen erwirtschafteten Kapitalentgelt von 600 T€ (Modellfall 2c, Fall B) nur ein Gewinn nach Zinsen und Steuern von 53 T€²⁰⁴, bei den Reformmodellen 'Kommunen' und 'Bundesregierung' hingegen ein Gewinn von 142 T€ bzw. 140 T€.

Das in Tabelle 9.2 gezeigte Modellunternehmen 2 ist nach der Reform nur in einem Fall (Tabelle 9.2, Modellfall 2b, Fall A) schlechter gestellt, nämlich bei mittlerer Verschuldung und wenig Gewinn, wo die beschränkte steuerliche Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen die Steuersatzsenkung überkompensiert.

²⁰² rund hälftige Beschränkung bei Modell 'Bundesregierung' und 'Bayern'.

²⁰³ §8a (1) KStG, vgl. Kap. 4.4.

²⁰⁴ (= 258 - 205).

**Tabelle 9.2 : Steuerbelastung bei 6 Mio. € Gesamtkapital
in Abhängigkeit von Eigenkapitalanteil und Ertragslage**

alle Werte in Tausend €		Reformmodelle							
		(1) Derzeit		(2a) Kommunen		(2b) Bundesregierung		(2c) Bayern	
		Steuer auf Gewinn und hälftige keine Zurechnung von Dauerschuldzinsen bei GewSt KSt		Generelle Steuer auf Gewinn plus Schuldzinsen (=Kapitalentgelte) durch kein voller Abzug von Schuldzinsen und Zinsanteilen bei GewSt KSt		hälftiger		Mindeststeuer max. 60% von Gewinn+Schuldzinsen GewSt KSt	
zu versteuerndes Einkommen und Steuer									
Modellfall 2a : Gesamtkapital 6 Mio. €, Eigenkapitalanteil 65% (Details in Tab. 12.2a)									
Fall A : Niedrige Gesamtkapitalrendite									
Schuldzinsen & Zinsanteile	126	32	0	96	0	48	48	0	0
Gewinn nach Zinsen	74	74	56	74	47	74	74	74	74
Steuer	32		34		35		21		
Eigenkapitalrendite nach Steuern	1,1%		1,0%		1,0%		1,4%		
Fall B : Hohe Gesamtkapitalrendite									
Schuldzinsen & Zinsanteile	126	32	0	96	0	48	48	0	0
Gewinn nach Zinsen	474	474	390	474	383	474	474	474	474
Steuer	182		149		149		135		
Eigenkapitalrendite nach Steuern	7,5%		8,3%		8,3%		8,7%		
Modellfall 2b : Gesamtkapital 6 Mio €, Eigenkapitalanteil 35% (Details in Tab. 12.2b)									
Fall A : Niedrige Gesamtkapitalrendite									
Schuldzinsen & Zinsanteile	234	68	0	204	0	102	102	0	0
Gewinn nach Zinsen	-34	-34	-40	-34	-61	-34	-34	-34	-34
Steuer	6		27		19		0		
Eigenkapitalrendite nach Steuern	-1,9%		-2,9%		-2,5%		-1,6%		
Fall B : Hohe Gesamtkapitalrendite									
Schuldzinsen & Zinsanteile	234	68	0	204	0	102	102	0	0
Gewinn nach Zinsen	366	366	294	366	275	366	366	366	366
Steuer	146		132		133		104		
Eigenkapitalrendite nach Steuern	10,5%		11,1%		11,1%		12,5%		
Modellfall 2c : Gesamtkapital 6 Mio. €, Eigenkapitalanteil 5% (Details in Tab. 12.2c)									
Fall A : Niedrige Gesamtkapitalrendite									
Schuldzinsen & Zinsanteile	342	9	0	312	0	156	156	222	222
Gewinn nach Zinsen	-142	143	118	-142	-169	-142	-142	-142	-142
Steuer	55		27		4		23		
Eigenkapitalrendite nach Steuern	-65,6%		-56,4%		-48,7%		-54,9%		
Fall B : Hohe Gesamtkapitalrendite									
Schuldzinsen & Zinsanteile	342	9	0	312	0	156	156	0	0
Gewinn nach Zinsen	258	543	451	258	167	258	258	258	258
Steuer	205		116		118		74		
Eigenkapitalrendite nach Steuern	17,8%		47,3%		46,7%		61,5%		

**Tabelle 9.3 : Steuerbelastung bei 60 Mio. € Gesamtkapital
in Abhängigkeit von Eigenkapitalanteil und Ertragslage**

alle Werte in Mio. €				Reformmodelle							
				(1) Derzeit		(2a) Kommunen		(2b) Bundesregierung		(2c) Bayern	
				Steuer auf Gewinn und hälftige keine Zurechnung von Dauerschuldzinsen bei GewSt KSt		keine Zurechnung von Dauerschuldzinsen bei GewSt KSt		Generelle Steuer auf Gewinn plus Schuldzinsen (=Kapitalentgelte) durch Abzug von Schuldzinsen und Zinsanteilen bei GewSt KSt		Mindeststeuer auf Gewinn plus Schuldzinsen (=Kapitalentgelte) durch Abzug von Schuldzinsen und Zinsanteilen bei GewSt KSt	
zu versteuerndes Einkommen und Steuer											
Modellfall 3a : Gesamtkapital 60 Mio. €, Eigenkapitalanteil 65% (Details in Tab. 12.3a)											
Fall A : Niedrige Gesamtkapitalrendite											
Schuldzinsen & Zinsanteile	1,26	0,32	0,00	1,23	0,00	0,62	0,62	0,06	0,06		
Gewinn nach Zinsen	0,74	0,74	0,56	0,74	0,42	0,74	0,74	0,74	0,74		
Steuer	0,32		0,38		0,39		0,23				
Eigenkapitalrendite nach Steuern	1,1%		0,9%		0,9%		1,3%				
Fall B : Hohe Gesamtkapitalrendite											
Schuldzinsen & Zinsanteile	1,26	0,32	0,00	1,23	0,00	0,62	0,62	0,00	0,00		
Gewinn nach Zinsen	4,74	4,74	3,90	4,74	3,78	4,74	4,74	4,74	4,74		
Steuer	1,82		1,52		1,53		1,35				
Eigenkapitalrendite nach Steuern	7,5%		8,2%		8,2%		8,7%				
Modellfall 3b : Gesamtkapital 60 Mio. €, Eigenkapitalanteil 35% (Details in Tab. 12.3b)											
Fall A : Niedrige Gesamtkapitalrendite											
Schuldzinsen & Zinsanteile	2,34	0,68	0,00	2,31	0,00	1,16	1,16	1,14	1,14		
Gewinn nach Zinsen	-0,34	-0,34	-0,40	-0,34	-0,66	-0,34	-0,34	-0,34	-0,34		
Steuer	0,06		0,32		0,23		0,23				
Eigenkapitalrendite nach Steuern	-1,9%		-3,1%		-2,7%		-2,7%				
Fall B : Hohe Gesamtkapitalrendite											
Schuldzinsen & Zinsanteile	2,34	0,68	0,00	2,31	0,00	1,16	1,16	0,00	0,00		
Gewinn nach Zinsen	3,66	3,66	2,94	3,66	2,70	3,66	3,66	3,66	3,66		
Steuer	1,46		1,36		1,37		1,04				
Eigenkapitalrendite nach Steuern	10,5%		10,9%		10,9%		12,5%				
Modellfall 3c : Gesamtkapital 60 Mio. €, Eigenkapitalanteil 5% (Details in Tab. 12.3c)											
Fall A : Niedrige Gesamtkapitalrendite											
Schuldzinsen & Zinsanteile	3,42	1,04	0,00	3,39	0,00	1,70	1,70	2,22	2,22		
Gewinn nach Zinsen	-1,42	-1,42	-1,42	-1,42	-1,74	-1,42	-1,42	-1,42	-1,42		
Steuer	0,00		0,32		0,08		0,23				
Eigenkapitalrendite nach Steuern	-47,3%		-57,8%		-49,9%		-54,9%				
Fall B : Hohe Gesamtkapitalrendite											
Schuldzinsen & Zinsanteile	3,42	1,04	0,00	3,39	0,00	1,70	1,70	0,00	0,00		
Gewinn nach Zinsen	2,58	2,58	1,98	2,58	1,62	2,58	2,58	2,58	2,58		
Steuer	1,10		1,20		1,22		0,74				
Eigenkapitalrendite nach Steuern	49,4%		46,0%		45,4%		61,5%				

Erläuterung zu Tabelle 9.3, Reformmodell Bayern (Sp. 2c), Modellfall 3a, Fall A: Von den Schuldzinsen und Zinsanteilen von 1,26 Mio. € dürfen maximal 60% des Kapitalentgelts (EBIT) von 2,0 Mio. € steuerlich geltend gemacht werden²⁰⁵, also maximal 1,2 Mio. €. 0,06 Mio. € bleiben unberücksichtigt und erhöhen entsprechend die Bemessungsgrundlage je bei der Gewerbe- und der Körperschaftsteuer.

Für deutlich größere Unternehmen, wofür in Tabelle 9.3 als Modellfall eine AG mit einem Gesamtkapital von 60 Mio. € dient, sind die Resultate für die Steuerzahlung und die Eigenkapitalrendite bei hohem (65%, Modellfall 3a) und bei mittlerem Eigenkapitalanteil (35%, Modellfall 3b) wie beim Unternehmen in Tabelle 9.2. Bei sehr niedrigem Eigenkapitalanteil (5%, Modellfall 3c) greift die Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Schuldzinszahlungen an Gesellschafter aber nicht, weil hier normalerweise die Finanzierung über den internationalen Kapitalmarkt arrangiert wird, gegebenenfalls mit Patronatserklärung der Gesellschafter, nicht aber durch unmittelbare Kredite der Gesellschafter.

Bei geringem Kapitalentgelt (also in Tabelle 9.3 jeweils Fall A mit einer Gesamtkapitalrendite von 3,3%) steigt die zu zahlende Steuer nach der Reform von 0,06 Mio. € auf rund 0,32 Mio. € bei 'Kommunen' und auf 0,23 Mio. € bei 'Bundesregierung' und 'Bayern' an. Die Steuersatzsenkung kompensiert in diesem Fall die Wirkung des verminderten Schuldzinsabzugs nicht. Bei guter Ertragslage allerdings (jeweils Fall B mit 10% Gesamtkapitalrendite) wirkt sich die Reform bei geringer (Modellfall 3a) und mittlerer Verschuldung (Modellfall 3b) wie schon im Modellfall 2 (Tabelle 9.2) als eine gewisse steuerliche Entlastung aus.

Entscheidend ist aber, dass die steuerliche Subventionierung des Aufkaufs von profitablen deutschen Unternehmen durch ausländische Finanzinvestoren deutlich verringert wird. Ein profitables Unternehmen mit hohem Eigenkapitalanteil, z.B. Modellfall 3a, Fall B, wird aufgekauft und durch Aufhalsung des Kaufpreises seines Eigenkapitals weitgehend beraubt, also in Modellfall 3c, Fall B überführt. Nach derzeitiger Besteuerung sinkt dadurch die Steuer um 0,7 Mio. € von 1,8 Mio. € auf 1,1 Mio. €, also um mehr als ein Drittel, nach Einführung der Reform, etwa in der Version 'Bundesregierung' nur noch um 0,3 Mio. € von 1,5 Mio. € auf 1,2 Mio. €, also nur noch um ein Fünftel.

Mit diesen Ergebnissen lassen sich nun die beiden zu Beginn dieses Abschnitts 9.2 angeführten Argumente gegen und für die Beschränkung des Zinsabzugs quantitativ beurteilen:

- Not leidende kleine Unternehmen werden durch die zukünftige hälftige steuerliche Beschränkung des Abzugs von Schuldzinsen **nicht** in den Ruin getrieben, im Gegenteil: Wie Tabelle 9.1 zeigt, sinkt in jedem der betrachteten Fälle die Steuerzahlung, vor allem wegen der Freibeträge in den Reformmodellen, deutlich ab.
- Der steuerliche Vorteil, den ausländische Finanzinvestoren vom Typ 'Private Equity fond' erzielen, indem sie gut verdienende und gering verschuldete Unternehmen aufkaufen und sie durch Aufhalsung des Kaufpreises hoch verschulden, wird we-

²⁰⁵ soweit die Schuldzinsen die Freigrenze von 0,25 Mio. € überschreiten.

sentlich verringert: Statt die Steuer in vielen Fällen auf Null zu reduzieren, müssen sie nun mindestens die Hälfte der bisherigen Steuer bezahlen.

- Von allen Reformmodellen geht ein wirtschaftspolitisch sehr sinnvolles Signal aus: Steuervermeidung durch 'Schuldenfinanzierung', also die zielgerichtete Umwandlung von steuerpflichtigen Gewinnen in beim Unternehmen steuerfreie Zahlungen von Schuldzinsen, Mieten, Leasing und Lizenzgebühren wird weniger lukrativ. Eine solche Strategie der (künstlichen) Fremdfinanzierung haben seit Jahren Unternehmen aller Größenordnungen steuermindernd genutzt:
 - durch Herausziehen des Immobilienanteils des Betriebsvermögens in eine vermögensverwaltende Personengesellschaft, die ganz gewerbesteuerfrei ist und deren (buchmäßige) Verluste mit sonstigen positiven Einkünften des Eigentümers verrechnet werden können;
 - durch das Leasen eines großen Anteils der Betriebsmittel wie Fuhrpark, Maschinen, Gebäude: Der gewaltige Aufschwung des Leasinggewerbes ist vor allem dieser Steuersparstrategie²⁰⁶ zuzuschreiben. Wird die Leasingbranche bei einer zukünftig beschränkten steuerlichen Abzugsfähigkeit der Leasingraten zusammenbrechen? Wohl kaum, aber sie wird auf den Umfang zurückgehen, in dem sie echte Serviceleistung und nicht nur Steuerersparnisse bringt.

Kreditfinanzierung wird also in Deutschland gegenüber Eigenkapitalfinanzierung weniger interessant. Für Unternehmen wird es wieder interessanter, ihre Investitionen mit mehr Eigenkapital zu finanzieren, was ihre wirtschaftliche Stabilität insgesamt erhöht. Diese durch die Reformmodelle begünstigte Erhöhung der Eigenkapitalquote ist jedenfalls sehr wünschenswert, da dies die Stabilität der Unternehmen in Krisensituationen wesentlich erhöht.

9.3 Abschätzung des Steuer Mehraufkommens durch die Beschränkung des steuerlichen Abzugs von Fremdfinanzierungsaufwendungen

Tabelle 9.4 zeigt Gewinn, Dauerschuldzinsen und Gewerbesteueraufkommen laut Gewerbesteuerstatistik 2001, aufgeteilt in Kapital- und Personengesellschaften sowie Einzelgewerbetreibende. Die für das Steueraufkommen allein relevanten Werte, nämlich die Werte der tatsächlich Gewerbesteuer zahlenden Unternehmen²⁰⁷ werden gesondert aufgelistet:

- Sp. 2a: Die Hälfte der Dauerschuldzinsen betrug knapp 16 Mrd. € (Zeile 1a) und damit 13% der Bemessungsgrundlage (Sp. 3).
- Sp. 4a und 4b: Die hälftige Zurechnung der Dauerschuldzinsen und somit 13%-ige Erhöhung der Bemessungsgrundlage führte in 2001 zu einem Gewerbesteuermehr-aufkommen von 3,2 Mrd. €, davon bei Kapitalgesellschaften von 1,7 Mrd. €. Die Wirkung der hälftigen Zurechnung eines kleinen Teils der Mieten & Pachten war mit 0,2 Mrd. € sehr gering.

²⁰⁶ u. a. durch Leasing keine Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen.

²⁰⁷ Unternehmen ohne negativen Gewerbeertrag.

Übrigens: ein Vergleich von Sp. 3 mit Sp. 1a zeigt, dass rund drei Viertel²⁰⁸ der Gewinne der Kapitalgesellschaften mit Gewerbesteuer belastet wurden, gut die Hälfte bei Personengesellschaften und rund ein Drittel bei Einzelgewerbetreibenden.

**Tabelle 9.4 : Gewinn, Dauerschuldzinsen und Gewerbesteueraufkommen
laut Gewerbesteuerstatistik 2001**

Mrd. €	(1a)	(1b)	(2a)	(2b)	(3)	(3a)	(3b)	(4)	(4a)	(4b)
	Gewinn	Verlust	Zurechnung von 1/2 Dauer schuld zinsen		Bemes sungs grund lage	davon 1/2 Dauer schuld zinsen		Gewer besteuer aufkom men	davon wegen 1/2 Dauer schuld zinsen	
			Mieten & Pachten	Mieten & Pachten		= 2a/3	= 2b/3	~ Sp. 3	= 4*3a	= 4*3b
(1) Alle Gewerbesteuerpflichtigen	204	-136	27,9	1,0	120,3			24,5		
(1a) ohne negativen Gewerbeertrag	188	-11	15,6	0,8	120,3	13%	1%	24,5	3,2	0,2
(1b) mit negativen Gewerbeertrag	17	-125	12,3	0,3	0	x		0	x	
(2) Kapitalgesellschaften	82	-86	16,3	0,6	60,7			12,4		
(2a) ohne negativen Gewerbeertrag	73	-8	8,2	0,5	60,7	14%	1%	12,4	1,7	0,1
(2b) mit negativen Gewerbeertrag	9	-78	8,1	0,1	0	x		0	x	
(3) Personengesellschaften	71	-43	8,3	0,4	40,9			8,3		
(3a) ohne negativen Gewerbeertrag	64	-3	4,9	0,2	40,9	12%	1%	8,3	1,0	0,0
(3b) mit negativen Gewerbeertrag	7	-40	3,4	0,2	0	x		0	x	
(4) Einzelgewerbetreibende	43	-5	2,8	0,0	12,9			2,6		
(4a) ohne negativen Gewerbeertrag	43	0	2,3	0,0	12,9	18%	0%	2,6	0,5	0,0
(4b) mit negativen Gewerbeertrag	0	-5	0,5	0,0	0	x		0	x	

Quelle: Gewerbesteuer (2001).

²⁰⁸ 60,7/82, nicht zuletzt wegen der hälftigen Hinzurechnung der Dauerschuldzinsen!

Tabelle 9.5 zeigt die Auswirkungen einer vollen Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit aller Fremdfinanzierungsaufwendungen, also Schuldzinsen und Schuldzinsanteile, bei der Gewerbesteuer (Reformvorschlag 'Kommunen').

Dabei wird angenommen (siehe Anmerkungen zu Tabelle 9.5):

- Z. 1.2a, Sp. 2: Dauerschuldzinsen 2005 \approx Dauerschuldzinsen 2001,
- Z. 1.2c, Sp. 3: sonstige Schuldzinsen \approx halbe Dauerschuldzinsen,
- Z. 1.2d, Sp. 3: Zinsanteile von Mieten und Leasingzahlungen \approx Dauerschuldzinsen.

(1) Gut **5 Mrd. € mehr pro Jahr** beim Reformmodell 'Kommunen'

Das Mehraufkommen durch den Nichtabzug dieser Schuldzinsen und Schuldzinsanteile wird in Sp. 3a und Sp. 3b ausgewiesen: Insgesamt wäre das Gewerbesteueraufkommen in 2005 um gut 9 Mrd. € gestiegen, ein Plus von 30%.

Die Kapitalgesellschaften hätten dabei überproportional knapp 6 Mrd. € beigetragen. Wird der Abzug der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage beibehalten bei einem zukünftigen Körperschaftsteuersatz von 15% (Reformmodell 'Kommunen'), so verblieben netto rund **5 Mrd. €²⁰⁹ mehr**.

Die Personengesellschaften hätten knapp 3 Mrd. € und die Einzelunternehmer rund 0,5 Mrd. € mehr bezahlt. Personengesellschaften und Einzelunternehmer können die Mehrbelastungen überwiegend mit ihren Einkommensteuerzahlungen verrechnen, so dass hier nur ein bescheidenes Nettoaufkommen von vielleicht **0,5 Mrd. € mehr** zu erwarten wäre.

Insgesamt resultieren beim Reformmodell 'Kommunen' also netto gut **5 Mrd. € mehr** pro Jahr.

(2) Rund **5 Mrd. € mehr pro Jahr** beim Reformmodell 'Bundesregierung'

Ein letztlich gegenüber dem Reformmodell 'Kommunen' etwa gleiches Nettomehraufkommen von **5 Mrd. € mehr** dürfte sich für das Reformmodell 'Bundesregierung' ergeben, das eine je hälftige Beschränkung des Zinsabzugs bei der Gewerbe- **und** bei der Körperschaftsteuer vorsieht, da sich dadurch bedingte Minderungen und Erhöhungen des Steueraufkommens tendenziell ausgleichen dürften:

- Unternehmen mit hoher Fremdfinanzierung und etwas Verlust²¹⁰ haben zwar beim Reformmodell 'Bundesregierung' (Sp. 2b) gegenüber dem Reformmodell 'Kommunen' (Sp. 2a) systematisch eine deutlich niedrigere Belastung, weil die Beschränkung der Finanzierungsaufwendungen bei der Gewerbesteuer nur hälftig ist und deshalb durch die Verrechnung mit dem Verlust zu keiner oder jedenfalls einer sehr viel geringeren tatsächlichen Steuermehrbelastung führt. Andererseits resultiert aber beim Reformmodell 'Kommunen' in diesem Fall ein zusätzlicher Verlustvortrag bei der Körperschaftsteuer, weil dort die bezahlte Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage abgezogen wird.

²⁰⁹ Wird der Abzug der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer abgeschafft (Reformmodell 'Bundesregierung'), so resultierten netto **knapp 6 Mrd. € mehr**.

²¹⁰ etwa Tabelle 9.2, Modellfall 2b, Fall A und 2c, Fall A, aber auch Tabelle 9.3, Modellfall 3c, Fall A.

sungsgrundlage der Körperschaftsteuer abgezogen werden kann; dieser Effekt vermindert mittelfristig das Körperschaftsteueraufkommen.

- Allerdings wird im Reformmodell 'Bundesregierung' die Abzugsfähigkeit der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer abgeschafft, Brutto- und Nettomehraufkommen sind identisch im Gegensatz zum Reformmodell 'Kommunen', wo das Nettomehraufkommen bei Kapitalgesellschaften wegen der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage Körperschaftsteuersatz etwas niedriger²¹¹ ist als das Bruttomehraufkommen.

(3) **Rund 1 Mrd. € weniger pro Jahr beim Reformmodell 'Bayern'**

Das Reformmodell 'Bayern' sieht die Abschaffung der derzeitigen hälftigen Zurechnung der Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer vor. Dies führt allein bei den Kapitalgesellschaften zu einem dauerhaften Nettoaufkommensverlust von rund 1,4 Mrd. €²¹² pro Jahr. Durch die Mindeststeuer auf 'sehr hohe' Schuldzinsanteile wird in den ersten Jahren ein Teil²¹³ dieses Ausfalls dauerhaft ersetzt, was wegen der Vortragsmöglichkeit der nicht abziehbaren Schuldzinsen aber zu entsprechend niedrigeren Steuererträgen in den Folgejahren führen wird. Bei Einführung von sehr hohen Freigrenzen (z.B. 1 Mio €) oder gar Freibeträgen wird der Kreis der betroffenen Unternehmen kleiner, es resultiert aber ein noch niedrigeres Aufkommen und damit resultierte von Anfang an ein noch größeres Minderaufkommen.

Das durch die Abschaffung der hälftigen Zurechnung der Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer bedingte Bruttominderaufkommen bei Personengesellschaften und Einzelunternehmer von rund 1,6 Mrd. €²¹⁴ wird überwiegend wettgemacht durch den entsprechend geringeren Abzug von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer und des pauschalen Abzugs von der Einkommensteuerschuld, aber ein gewisses Nettominderaufkommen verbleibt von vielleicht **0,2 Mrd. € weniger**.

Auch wenn der genaue Betrag nur schwer abschätzbar ist, eines ist klar: Im Ergebnis resultiert durch die Abschaffung der hälftigen Zurechnung der Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer und den Ersatz durch eine Mindeststeuer auf 'sehr hohe' Schuldzinsanteile im Reformmodell 'Bayern' in den ersten Jahren mindestens **0,5 Mrd. € weniger** pro Jahr, in den Folgejahren eher 1 Mrd. € weniger. Dies steht im Gegensatz zu den Reformmodellen 'Kommunen' und 'Bundesregierung', die beide durch die Erweiterung der hälftigen Zurechnung der Dauerschuldzinsen in eine generelle Beschränkung des steuerlichen Abzugs von Fremdfinanzierungsaufwendungen ein Steueraufkommen von rund 5 Mrd. € mehr haben.

²¹¹ Vgl. Kap. 9.4(1).

²¹² 1,8 Mrd. € (Tabelle 9.5, Sp.2, Z. 2.2) minus ca. 0,4 Mrd. € wegen Abzug von der Bemessungsgrundlage von der Körperschaftsteuer.

²¹³ Selbst in diesem Fall ist die Mehrbelastung gegenüber der derzeitigen hälftigen Dauerschuldzinszurechnung, maximal ca. 12% auf die Schuldzinsen gegenüber 4% derzeit (vgl. Tabelle 9.0) nicht so hoch, dass dadurch der Ausfall des durch die hälftige Zurechnung der Dauerschuldzinsen vollständig wettgemacht werden könnte.

²¹⁴ Tabelle 9.3, Sp. 2, Z. 3.2 und 4.2.

Tabelle 9.5 : Mehraufkommen durch volle Beschränkung der steuerlichen Abziehbarkeit aller Fremdfinanzierungsaufwendungen bei der Gewerbesteuer

Mrd. €		(1) (2)		Reformmodell		
		Besteuerung		Kommunen		
		derzeit		kein Zinsabzug bei		
		2001	2005	2005	Erhöhung	
(1)	Alle Gewerbesteuerpflichtigen					
(1.1)	Gewerbesteuer	24,5	31,0	40,2	9,2	30%
(1.2)	davon wegen beschr. Schuldzinsabzug	3,3	3,3	12,5	9,2	
(1.2a) 2005 ~ 2001	davon erste Hälfte Dauerschuldzinsen	3,2	3,1	3,1	0,0	
(1.2b)	davon zweite Hälfte Dauerschuldzinsen			3,1	3,1	
(1.2c)	davon sonstige Schuldzinsen			3,1	3,1	
(1.2d)	davon Zinsanteile Mieten und Leasing	0,2	0,2	6,3	6,1	
(1.2e)	abzgl. Zinsabzugs-Freibetrag			-3,2	-3,2	
(2)	Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)					
(2.1)	Gewerbesteuer	12,4	15,6	21,4	5,8	37%
(2.2)	davon wegen beschr. Schuldzinsabzug	1,8	1,8	7,6	5,8	
(2.2a) 2005 ~ 2001	davon erste Hälfte Dauerschuldzinsen	1,7	1,7	1,7	0,0	
(2.2b)	davon zweite Hälfte Dauerschuldzinsen			1,7	1,7	
(2.2c) ~ 100% von 2.2a	davon sonstige Schuldzinsen			1,7	1,7	
(2.2d) ~ 200% von 2.2a	davon Zinsanteile Mieten und Leasing	0,1	0,1	3,4	3,2	
(2.2e) ~ 50% von 2.2a	abzgl. Zinsabzugs-Freibetrag			-0,8	-0,8	
(3)	Personengesellschaften (KG etc.)					
(3.1)	Gewerbesteuer	8,3	10,5	13,5	2,9	28%
(3.2)	davon wegen beschr. Schuldzinsabzug	1,0	1,1	4,0	2,9	
(3.2a) 2005 ~ 2001	davon erste Hälfte Dauerschuldzinsen	1,0	1,0	1,0	0,0	
(3.2b)	davon zweite Hälfte Dauerschuldzinsen			1,0	1,0	
(3.2c) ~ 100% von 3.2a	davon sonstige Schuldzinsen			1,0	1,0	
(3.2d) ~ 200% von 3.2a	davon Zinsanteile Mieten und Leasing	0,0	0,1	2,0	1,9	
(3.2e) ~ 100% von 3.2a	abzgl. Zinsabzugs-Freibetrag			-1,0	-1,0	
(4)	Einzelgewerbetreibende (Handwerker etc.)					
(4.1)	Gewerbesteuer	2,6	3,3	3,8	0,5	14%
(4.2)	davon wegen beschr. Schuldzinsabzug	0,5	0,5	0,9	0,5	
(4.2a) 2005 ~ 2001	davon erste Hälfte Dauerschuldzinsen	0,5	0,5	0,5	0,0	
(4.2b)	davon zweite Hälfte Dauerschuldzinsen			0,5	0,5	
(4.2c) ~ 100% von 4.2a	davon sonstige Schuldzinsen			0,5	0,5	
(4.2d) ~ 200% von 4.2a	davon Zinsanteile Mieten und Leasing	0,0	0,0	0,9	0,9	
(4.2e) ~ 300% von 4.2a	abzgl. Zinsabzugs-Freibetrag			-1,4	-1,4	

Werte für 2001 aus Tab. 9.4, Sp. 4, 4a und 4b.

Anmerkungen zu Tabelle 9.5:

Zu Zeile 1.1: Die Berechnungen gehen in Z. 1 vom bekannten Gewerbesteueraufkommen aus, nämlich 24,5 Mrd. € in 2001 (vgl. Sp. 1) und 31,0 Mrd. € in 2005 (vgl. Sp. 2).

Zu Zeile 1.2: Die davon wegen des beschränkten Schuldzinsabzugs resultierende Gewerbesteuer ist nur für 2001 aus der Gewerbesteuerstatistik 2001 bekannt, nämlich rund 3,2 Mrd. € (vgl. Tabelle 9.3, Sp. 4a) genauso wie die Aufteilung auf die einzelnen Rechtsformen. Für die folgenden 2005-Berechnungen wird die 2001-Aufteilung übernommen.

2001 war insbesondere für Kapitalgesellschaften ein steuerliches Ausnahmejahr: In der Summe wiesen sie 2001 ein zu versteuerndes Einkommen von minus 4 Mrd. €²¹⁵ auf bei einem ökonomischen Gewinn laut Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung von 202 Mrd. € (vgl. Abb. 2.1a). Der bis 2005 auf 257 Mrd. € gestiegene ökonomische Gewinn und das Abklingen der wegen Sonderbewegungen wegen des 2001 neu eingeführten Unternehmenssteuersystems haben zu einer deutlichen Erhöhung des zu versteuernden Gewinns und damit des Gewerbesteueraufkommens auf 31,0 Mrd. € geführt, eine Steigerung gegenüber 2001 um ein Viertel. Die davon wegen des beschränkten Schuldzinsabzugs resultierende Gewerbesteuer ist nicht bekannt. Übertrüge man die Gewerbesteuerstruktur 2001 auf 2005, würde für das schuldzinsbedingte Gewerbesteueraufkommen ebenfalls eine Steigerung um ein Viertel angenommen werden.

Die insgesamt von Kapital- und Personengesellschaften bezahlten Schuldzinsen sind allerdings laut Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung von 2001 bis 2005 von 50+29 Mrd. € auf 38+22 Mrd. €, also um rund ein Viertel gesunken, vgl. Tabelle 13.5 im Anhang, Z. 2a. Diese Tendenz deckt sich mit den Angaben der Deutschen Bundesbank, vgl. Kasten 5.4, letzter Absatz, Bundesbank (2005), Bundesbank (2006) und zu DAX30-Unternehmen Tabelle 13.3 und Tabelle 13.4. Entsprechend werden die Schätzwerte für die wegen des beschränkten Schuldzinsabzugs resultierende Gewerbesteuer für 2005 um ein Viertel nach unten korrigiert und damit die Erhöhung der Schätzung durch das insgesamt gestiegene Gewerbesteueraufkommen in etwa rückgängig gemacht. Damit resultiert für 2005 ein Schätzwert in Höhe des tatsächlichen Werts aus 2001.

Hinweis: Die sinkende Bedeutung der Schuldzinsen resultiert wohl auch aus der Senkung der allgemeinen Zinssätze im Zeitraum 2001 bis 2005; für die nächsten Jahre wird allerdings wieder mit höheren Zinssätzen gerechnet.

Zu Zeile 1.2c: Die Erhöhung der Bemessungsgrundlage durch Einbeziehung aller Schuldzinsen und nicht nur der hälftigen Dauerschuldzinsen führt etwa zu einer Verdreifachung der Bemessungsgrundlage.

Zu Zeile 1.2d: Alle drei Reformvorschläge (vgl. Kap. 9.1) sehen – vernünftigerweise – die Gleichbehandlung von Schuldzinsen einerseits und in Miet- und Leasingzahlungen enthaltenen Schuldzinsanteile²¹⁶ andererseits vor, um die bisher üblichen Steuergestaltungen zu verringern. Im Rahmen der Untersuchungen der Gemeindefinanzreformkommission 2003 wurde die Erhöhung der steuerlichen Bemessungsgrundlage durch die beschränkte Abziehbarkeit auch der Zinsanteile in Mieten und Leasingzahlungen in der Größenordnung der Dauerschuldzinsen²¹⁷ abgeschätzt.

Zu Zeile 1.2e: Die Berechnungen berücksichtigen den vorgesehenen Freibetrag für die beschränkte Abzugsfähigkeit von Fremdfinanzierungsaufwendungen in Höhe von 30 T€: Bis zu dieser Höhe können alle Fremdfinanzierungsaufwendungen auch bei Gewerbesteuer geltend gemacht werden, bei einem Zinssatz von z.B. 5% pro Jahr also Schuldzinsen für Kredite bis zu 500

²¹⁵ Vgl. Tabelle 9.3, Z. 1, Sp. 1a+1b.

²¹⁶ Bisher sind in Miet- und Leasingzahlungen enthaltene Schuldzinsen nur in geringem Umfang gewerbesteuerpflichtig, nämlich bei einem kleinen Teil der Mietzahlungen.

²¹⁷ = 31,392 / (2*13,096), vgl. Gemeindefinanzreform (2003b), Anlage 3.3, Veränderungen der Hinzurechnungen von Mieten, Pachten und Leasingraten, S. 2. Bei Miet- und Leasingzahlungen für mobile Wirtschaftsgüter wurde dabei von einem enthaltenen Zinsanteil von einem Viertel ausgegangen, für immobile Wirtschaftsgüter von drei Viertel.

T€. Der Großteil der Einzelgewerbetreibenden bleibt damit von Mehrbelastungen verschont, ebenso kleine Personen- und Kapitalgesellschaften. Frühere Abschätzungen²¹⁸ haben gezeigt, dass wegen dieses Freibetrags für Einzelgewerbetreibende eine Verringerung der Steuermehrbelastung bewirkt wird, die betragsmäßig etwa der dreifachen Höhe der durch die Zurechnung der hälftigen Dauerschuldzinsen bedingten Gewerbesteuerbelastung entspricht, für Personengesellschaften etwa der einfachen Höhe; für Kapitalgesellschaften wird der halbe Effekt wie bei Personengesellschaften angesetzt, da Kapitalgesellschaften im Durchschnitt sehr viel größer als Personengesellschaften sind und der Freibetrag deshalb bei Kapitalgesellschaften von deutlich geringerer Bedeutung sein dürfte²¹⁹.

9.4 Abschätzung der Aufkommenswirkungen der Unternehmenssteuerreform 2008 auf die DAX30-Unternehmen

Die Kennzahlen der DAX30-Unternehmen, die im Rahmen dieser Studie erhoben wurden²²⁰, können nur in einem ersten Schritt zur Abschätzung der steuerlichen Be- und Entlastungen herangezogen werden, nämlich unter der nur für die überwiegend inländisch operierenden Unternehmen zutreffenden Annahme, dass die gesamten Konzernenerträge der deutschen Besteuerung unterliegen. Die Tabellen 11.2a und 11.2b im Anhang, jeweils Sp. 4, zeigen, in welchem Maß das Kapitalentgelt, also das Ergebnis vor Steuern und Zinsen (EBIT), das Ergebnis vor Steuern übersteigt. Auch hier zeigt sich eine sehr breite Streuung der Resultate:

- Bei Altana, SAP und Schering liegt das Kapitalentgelt nur etwa 4% über dem Ergebnis vor Steuern, bei BASF um 8% und bei BMW um 10%; eine beschränkte Abzugsfähigkeit der Fremdfinanzierungsaufwendungen würde also diese Konzerne kaum betreffen.
- Bei einigen Unternehmen liegt das Kapitalentgelt mehr als 100% über dem Ergebnis vor Steuern, etwa bei DaimlerChrysler mit 120%, bei TUI und VW um fast 170%. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass die hohen Schuldzinszahlungen bei DaimlerChrysler und VW wesentlich durch die zum jeweiligen Konzern gehörenden Autobanken bedingt ist, deren Schuldzinsen auch in Zukunft steuerlich voll abziehbar sein werden wie bei allen finanziellen Kapitalgesellschaften, also Banken und Versicherungen wie z.B. Deutsche Bank und Allianz²²¹.

Es bedürfte einer eigenen Untersuchung, nämlich zum Verhältnis von inländischer und ausländischer Verschuldung, zum Verhältnis von finanziellen ('keine Abzugsbeschränkung für Schuldzinsen') und nichtfinanziellen ('Abzugsbeschränkung für Schuldzinsen') Aktivitäten sowie zur jeweiligen Steuerzahlung, um für diese Konzerne die Auswirkungen einer steuerlichen Beschränkung der Fremdfinanzierungsaufwendungen und insgesamt die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform 2008 abzuschätzen.

²¹⁸ Jarass/Obermair (2003), S. 106, Tabelle 10.1: Vergleich von Z. 3b und 4c (normiert auf 30 T€ Freibetrag).

²¹⁹ Für eine endgültige Beurteilung ist es erforderlich, die genauen Effekte der Freibeträge nochmals detailliert zu erheben.

²²⁰ Vgl. Kap. 3 und insbesondere die Tabellen 11.2a und 11.2b im Anhang.

²²¹ Mit Ausnahme der Allianz liegen für finanzielle Kapitalgesellschaften in den Tabellen 11.2a und 11.2b, Sp. 4 keine Zahlen vor; dies ist nicht problematisch, da hier ohnehin weiterhin die vollen steuerliche Abzugsfähigkeit in allen Reformmodellen vorgesehen ist und deshalb keinerlei Auswirkungen zu erwarten sind.

Kasten 9.1 : DAX30-Auswirkungen einer steuerlichen Beschränkung der Fremdfinanzierungsaufwendungen gemäß einer Untersuchung der Deutschen Bank

In einer Studie²²² kommt die Deutsche Bank Anfang August 2008 zu dem Ergebnis, dass die Eckpunkte der Bundesregierung zur Unternehmenssteuerreform 2008 die DAX30-Unternehmen in sehr unterschiedlicher Weise betreffen werden:

Unternehmen mit hoher Ertragskraft und niedriger Zinslast würden (offensichtlich!) steuerlich stark entlastet, weniger profitable und stärker verschuldete dagegen eventuell sogar negativ betroffen.

Für große internationale Konzerne, so die Analysten der Deutschen Bank, werde der negative Effekt der verminderten Abziehbarkeit von Schuldzinsen jedoch nur vorübergehend sein²²³, da die Unternehmen nach der Reform voraussichtlich ihre Schuldenfinanzierung ins Ausland verschieben, d.h. ihre Eigenkapitalquote in Deutschland wieder erhöhen würden. Unternehmen mit überwiegend inländischer Wertschöpfung würden gegenüber dem status quo besonders begünstigt, da diese Wertschöpfung durch die vorgesehene massive Senkung des nominalen Körperschaftsteuersatzes entlastet werde und die Gewinne ihrer ausländischen Töchter auch bisher schon fast steuerfrei²²⁴ nach Deutschland transferiert werden können. Abschließend gibt die Studie eine Abschätzung der positiven und negativen Auswirkung der Reform für jedes der DAX30-Unternehmen.

²²² Deutsche Bank (2006). Vgl. auch eine ähnliche Studie der Commerzbank (2006).

²²³ Vgl. auch Kröner/Esterer (2006).

²²⁴ Vgl. Kasten 5.1 in Kap. 5.1.